



Evangelisch-lutherisch in Wunstorf
Corvinus Kirche

Arnswalder Straße 20 - 31515 Wunstorf



Schutzkonzept sexualisierte Gewalt

Inhalt	
1. Vorwort	3
2. Präambel	4
3. Leitbild	4
4. Begriffsbestimmung	4
5. Prävention	5
6. Potenzial - und Risikoanalyse	5
6.1 Ziel einer solchen Analyse	5
6.2 Was ist eine Risikoanalyse?	6
6.3 Potentiale und Risiken	6
6.4 Wie kann eine Risikoanalyse erfolgen?	6
7. Verhaltenskodex	6
8. Personalauswahl und- entwicklung	6
9. Fortbildungen und Schulungen	7
10. Beschwerdemanagement/-verfahren	7
10.1 Grundsätze und Ziele des Beschwerdemanagements	7
10.2 Ablauf einer allgemeinen Beschwerde	7
11. Vorgehen bei Verdachtsfällen	8
11.1 Wie erhalten Sie Kenntnis von einem Verdachtsfall?	8
11.2 Kriseninterventionsplan der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	8
11.3 Information/ Einbindung der Polizei und Justiz	9
11.3.1 Meldepflicht bei Verdacht auf Straftaten	9
11.3.2 Bedeutung einer schnellen Polizeieinbindung	9
11.3.3 Rechtliche Pflichten bestimmter Berufsgruppen	9
11.3.4 Kirchliche Schweigepflichten	10
11.3.5 Verhalten im Verdachtsfall	10
11.4 Unabhängige Kommission	10
11.5 Fachstelle sexualisierte Gewalt	10
12. Dokumentation	10
13. Aufarbeitung	11
14. Schritte für die Rehabilitation	12
15. Ausblick	12
16. Inkrafttreten	13
Anlagen	13

1. Vorwort

Die leitenden Prinzipien der Landeskirche Hannovers in der Arbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind: Null Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufarbeitung. In allen Arbeitsbereichen der Landeskirche, insbesondere aber in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, gilt es, wachsam zu sein und entschieden gegen sexualisierte Gewalt einzutreten. Dies prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen.

Zugrunde liegen die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche.¹

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Corvinus in Wunstorf nimmt mit dem vorliegen den Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt seine Verantwortung für die die Schutzbefohlenen, Ehrenamtlichen und Mitarbeitenden in ihrer Gemeinde und ihren Einrichtungen wahr.

Das Schutzkonzept basiert auf dem Beschluss der Kirchenkreissynode vom 13.06.2024 und den Grundsätzen in der Fassung vom 26.01.2022. Kirchengemeinden, Regionen und Einrichtungen müssen ein Schutzkonzept zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt erstellen.

Gemäß Schutzkonzept lassen sich gemäß Rundverfügung G1/2025 vom 17.02.2025² „alle ehrenamtlich und berufliche Mitarbeitenden, die Leitungsaufgaben wahrnehmen oder die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge und Beratung tätig sind“ in Basismodulen schulen und stimmen in Verantwortung vor dem Nächsten der Selbstverpflichtung zu, andere zu schützen.³

In den Gemeinden und Einrichtungen werden Risikoanalysen vorgenommen, um vor Ort die Situation sicherer zu machen; darüber gibt es eine Rückmeldung an den Kirchenkreis, der alle drei Jahre auf eine erneute Bearbeitung des Schutzkonzepts vor Ort achtet.

Im vorliegenden Schutzkonzept der Ev. - luth. Kirchengemeinde Corvinus werden in Teilen Inhalte der Konzepte der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers übernommen.

Das Konzept umfasst Präambel und Leitbild, definiert zentrale Begriffe, beschreibt Ziel und Vorgehen der Risikoanalyse, fordert einen Verhaltenskodex, darauf basierende Personalförderung und Fortbildung, sowie Beschwerdeverfahren, Vorgehen bei Verdachtsmomenten, Aufarbeitung und Rehabilitation.⁴

Die Anhänge bieten Begriffsdefinitionen und eine umfangreiche Checkliste, die vor Ort konkret für eine Sensibilisierung helfen soll. Es folgen ein Ausfüllbogen zum Beschwerdemanagement, der Verhaltenskodex des Kirchenkreises und die Selbstverpflichtungserklärung.

¹ Fassung vom 26. Januar 2021 Kirchl. Amtsbl. 2021, S. 40 Nr. 47-2 der landeskirchlichen Rechtssammlung

² Verbindliche landeskirchliche Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt – Änderung der Rundverfügung G8/2021

³ Anlage Selbstverpflichtungserklärung

⁴ Handout Erarbeitung von Schutzkonzepten der Fachstelle sexualisierte Gewalt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

2. Präambel

Die Prävention sexualisierter Gewalt ist ein Querschnittsthema in allen Arbeits- und Lebensbereichen der Kirche. Darum ist sie auch eine Aufgabe aller. Wir rufen uns in Erinnerung:

- 1) Wir erkennen an, dass wir aus dem Zuspruch des Evangeliums leben und seiner bedürfen. Unser Tun und Lassen kann zum Ausdruck der Frohen Botschaft werden.
- 2) Wir erkennen an, dass wir und andere noch nicht frei sind von Dingen, die dem Leben nicht dienen; aber wir sind fähig zu Dingen, die dem Leben dienen. Wir bleiben daher wachsam und reflektieren unser eigenes Arbeiten besonders bezüglich des Schutzes vor Grenzüberschreitungen und anderen Verletzungen der körperlichen sowie seelischen Unversehrtheit des Gegenübers.
- 3) Uns ist bewusst, dass viele Menschen durch Kirche Leid erfahren haben.
- 4) Wir erkennen an, dass wir dauerhaft lernend bleiben. Deshalb streben wir an, unsere Arbeit innovativ-experimentell und zugleich wohl verantwortet zu gestalten.² Wir sind uns dessen bewusst, dass wir in Beziehungen arbeiten. Unser Ziel ist es, diese Beziehungen sicher für alle zu gestalten. Dazu gehört eine professionelle und reflektierte Haltung.

3. Leitbild

Alle Menschen sind Gottes Ebenbild und verdienen Freiheit, Würde und sexuelle Selbstbestimmung. Die Kirche steht für das Evangelium und will Menschen im Schutzraum der Kirche zur Bibelfreiung führen.

Mitarbeitende tragen besondere Verantwortung, da Schutzbefohlene sich an sie wenden, wodurch Machtgefälle und Missbrauchspotenzial entstehen können.

Wir verpflichten uns, Grenzüberschreitungen in allen Formen abzulehnen, besonders gegenüber Kindern, Jugendlichen, Abhängigkeitsverhältnissen und in Seelsorge/Beratung. Schutz von Ehrenamtlichen und Berufstätigen untereinander sowie Schutz der Betroffenen vor sexueller Gewalt hat Priorität.

Die Bedürfnisse Betroffener sollen berücksichtigt und Betroffene an der Aufarbeitung beteiligt werden.

4. Begriffsbestimmung

Sexualisierte Gewalt verletzt die Intimsphäre durch Machtmissbrauch und Ausnutzung von Unterlegenheit, besonders wenn Betroffene aufgrund körperlicher, seelischer, sprachlicher oder geistiger Unterlegenheit und unter Ausnutzung einer Machtposition nicht zustimmen können.

Sexualisierte Gewalt umfasst alle Grenzverletzungen bei sexuellen Handlungen, insbesondere wenn Zwang, Machtmissbrauch oder Gewalt beteiligt sind, unabhängig von körperlicher Gewalt.⁵

Täter nutzen Macht-, Autoritäts- und Vertrauensverhältnisse, um eigene Bedürfnisse auf Kosten anderer zu befriedigen. Zentral ist oft Erpressung zur Geheimhaltung, die Betroffene sprachlos, wehrlos und hilflos macht. Taten werden langfristig durch Manipulation vorbereitet, um Vertrauen bei der Person und dem Umfeld zu gewinnen.

⁵ Anlage Begriffsbestimmung Sexualisierte Gewalt

Der Begriff der sexualisierten Gewalt zeigt auf, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Macht und Gewalt auszuüben, und ist von Sexualität zu trennen. Auch Betroffene sexualisierter Gewalt haben ein Recht auf erfüllte, selbstbestimmte Sexualität.

Das Schutzkonzept umfasst alle Formen sexualisierter Gewalt: Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Taten. Die Abgrenzungen dazwischen sind fließend, sodass bereits Grenzverletzungen und Übergriffe strafrechtlich relevant sein können.

Sexuelle Übergriffe/missbrauch geschehen absichtlich und umfassen Gewalttaten ohne Körperkontakt (z. B. schambildende Sprache, Cyber-Grooming, Zeigen pornografischer Materialien) sowie Körperkontakt (z. B. intime Berührungen, Vergewaltigungen).

Bitte den empfohlenen Sprachleitfaden zum Thema sexualisierte Gewalt der Evangelischen Kirche in Deutschland beachten.⁶

5. Prävention

Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen ist im hohen Maße Beziehungsarbeit. Sie hat von ihrem Selbstverständnis her den Anspruch, allen Menschen einen sicheren und geschützten Raum zu bieten, in dem sie sich einbringen und ausprobieren können; einen Raum, in dem sie in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt werden. Diese Arbeit beinhaltet einen hohen Vertrauensvorschuss. Das bedeutet eine besondere Verantwortung. Deshalb ist die Prävention sexualisierter Gewalt eng mit der eigenen inneren Haltung verbunden.

Es muss ein sensibler und achtsamer Umgang für alle gelten, um die Landeskirche Hannover zu einem sichereren Raum zu machen.

Im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt gehören Sensibilisierung, Qualifizierung und Handlungssicherheit zu den wichtigsten Bausteinen. Dafür sorgen u.a. Fortbildungen und Schutzkonzepte.

6. Potenzial- und Risikoanalyse

Im Folgenden wird beschrieben, wie sich die Ev. - luth. Kirchengemeinde Corvinus aufstellt, um sexualisierter Gewalt vorzukommen. Um wirksame Schutzmaßnahmen entwickeln zu können, analysiert die Kirchengemeinde zunächst die aktuelle Situation (Potential- und Risikoanalyse).

6.1 Ziel einer solchen Analyse

Das Erleben von sexualisierter Gewalt kann das Leben Einzelner und ihrer Angehörigen aus der Bahn werfen.

Die Risikoanalyse dient der Vorsorge in Kirchengemeinden und Einrichtungen, schärft Gefahrenblicke und ermöglicht Maßnahmen dort, wo Schaden drohen könnte. Sie stärkt zudem das Vertrauen von Eltern, Mitgliedern und Gesellschaft in die Kirche.

Unser Ziel ist, alle Risiken sexueller Gewalt auszuschließen; das gelingt nicht immer, aber wir minimieren die Risiken im Rahmen unserer Möglichkeiten.

Ziel dieser Risikoanalyse ist eine im Alltag praktizierte Kultur der Achtsamkeit, um möglichen Täter und Täterinnen keine Gelegenheit für ihre Absichten zu geben.

⁶ Anlage - Sprachleitfaden zum Thema sexualisierte Gewalt der Evangelischen Kirche in Deutschland

6.2 Was ist eine Risikoanalyse?

Eine Risikoanalyse ist eine sorgfältige Untersuchung der Bereiche, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch sexualisierte Gewalt Unrecht erfahren könnten. Die Analyse dient dazu festzustellen, ob zum Schutz genügend Vorsorge (Prävention) getroffen wurde.

6.3 Potentiale und Risiken

Um Potenziale und Risiken zu erkennen, werden alle Arbeitsfelder der Gemeinde oder Einrichtung analysiert, einschließlich einer langfristigen Perspektive. Potenziale zum Schutz müssen dauerhaft in der Strukturgestaltung verankert sein. Dabei werden Struktur, Grenzüberschreitungen, Entscheidungswege, Machtverhältnisse, Kultur der Regeln, sowie Kommunikations- und Fehlerkultur geprüft.

6.4 Wie kann eine Risikoanalyse erfolgen?

In aller Regel kennen diejenigen, die in den verschiedenen Bereichen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Corvinus arbeiten, sich in ihrem Arbeitsbereich am besten aus. Erforderliche Maßnahmen der Vorsorge werden sich meist offensichtlich ergeben, so die Erfahrung. Dafür ist es hilfreich, die Fragen der Risikoanalyse durchzulesen, (in Gedanken) durch die Räume und Veranstaltungen zu gehen und dann die Risikoanalyse auszufüllen.

Der Kirchenvorstand hat Kontakt zu den Personen aufgenommen, die als beruflich und ehrenamtlich Tätige aktiv sind und sich mit diesen abgestimmt. Die Risikoanalyse wurde anhand der als Anlage beigefügten Checkliste durchgeführt.⁷

7. Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex wird beruflich Tätigen und Ehrenamtlichen zur Kenntnis gegeben. Damit verbunden ist eine Selbstverpflichtungserklärung.

Der Verhaltenskodex

- bietet Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen und auch Erwachsenen untereinander,
- formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt leicht ausgenutzt werden können,
- zielt auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt und auf den Schutz vor falschem Verdacht.

Auch Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen werden aufgefordert, eine Selbstverpflichtung zu unterschreiben.

8. Personalauswahl und- entwicklung

Das Thema Schutzkonzept und Prävention sexualisierter Gewalt gehört zu Bewerbungs-, Einstellungs- und Jahresgesprächen. Die Haltung des Ev.-luth. Kirchengemeinde Corvinus dazu wird in Bewerbungen deutlich gemacht und während der Einarbeitung thematisiert.

⁷ Handout Risiken/Ressourcenanalyse als Basis von Schutzkonzepten der Fachstelle sexualisierte Gewalt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Mitarbeitende müssen vor der Einstellung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis⁸ vorlegen und dies alle fünf Jahre erneut tun.

Ehrenamtliche, die Gruppen leiten, müssen ebenfalls vor Beginn ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Leitung und Mitarbeitende sichern grenzachtendes Verhalten und Arbeitsklima; Grenzverletzungen können ohne Sanktionen angesprochen werden. Eigenes Verhalten wird reflektiert und angepasst; Jahresgespräche oder Dienstbesprechungen dienen zur Rückmeldung von Beobachtungen.

9. Fortbildungen und Schulungen

Laut Rundverfügung G8/2021 der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sind verbindliche Fortbildungen für alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden verpflichtend, insbesondere zu sexualisierter Gewalt.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Corvinus vermittelt ihren Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Fortbildung. Ein Großteil der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen der Gemeinde hat bereits an einer Fortbildung teilgenommen, allen anderen wird die Möglichkeit zur Teilnahme im gesetzten Zeitrahmen (bis Ende des Jahres 2026) gegeben.

Das hier vorliegende Schutzkonzept und die Anlagen zum Schutzkonzept werden diesem Personenkreis nach Beschluss durch den Kirchenvorstand in geeigneter Weise bekannt gegeben.

10. Beschwerdemanagement/-verfahren

10.1 Grundsätze und Ziele des Beschwerdemanagements

Bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt beginnt ein Beschwerdeverfahren. Es verbessert Professionalität, schützt Vertrauende vor unprofessionellem Handeln und gilt auch für Grenzverletzungen zwischen Mitarbeitenden. Beschwerden werden ernst genommen, dienen der Verbesserung, und Beschwerende dürfen keine Nachteile erfahren. Verletzungen der Beschwerde müssen vermieden werden; Sensibilisierung aller Mitarbeitenden ist nötig. Folgendes Vorgehen gilt:

Die Beschwerewege müssen öffentlich bekannt sein, sowohl den beruflichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie den uns anvertrauten Menschen. Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt muss entsprechend des Krisenplans des Kirchenkreises bzw. der Landeskirche gehandelt werden.

10.2 Ablauf einer allgemeinen Beschwerde

Im Fall einer Beschwerde über mögliches Fehlverhalten ist ohne zeitlichen Verzug ein Mitglied der Leitung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Corvinus zu informieren.

Diese Person informiert die Leitung (Superintendentur) oder deren Stellvertretung schriftlich (auch per E-Mail), telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch. Die Superintendentur nimmt zu dem Vorwurf keine persönliche und inhaltliche Stellung.

Bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt, die von einem/einer beruflich oder ehrenamtlich Tätigen oder Teilnehmenden – egal ob dies ein Kind, eine jugendliche oder erwachsene Person ist – ausgeht, handelt der Superintendent nach dem Krisenplan der Landeskirche bzw. des Kirchenkreises.

⁸ Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

11. Vorgehen bei Verdachtsfällen

11.1 Wie erhalten Sie Kenntnis von einem Verdachtsfall?

Mögliche Verdachts-/ Krisenfälle können sein:

- Sie können selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sein.
- Sie können Menschen kennen, die sexualisierte Gewalt erleiden mussten.
- Sie kennen Menschen, die sexualisierte Gewalt ausgeübt haben.
- Sie sind vielleicht selbst Mitglied in der Gruppe, in der sich der Fall sexualisierter Gewalt ereignet hat.
- Sie haben als Zeugin/ Zeuge etwas beobachtet.
- Sie sind zur Ansprechperson einer betroffenen Person geworden.
- Sie haben nur eine Vermutung, die zu einem Verdacht wird, dass "hier etwas nicht stimmt".
- Möglicherweise meldet sich die Staatsanwaltschaft und informiert Sie über ein laufendes Ermittlungsverfahren.
- Sie lesen in der Presse von einem Fall sexualisierter Gewalt in Ihrer Gruppe oder Institution.

In allen Fällen wird ein Krisenfall offenbar und es muss gehandelt werden. Dabei steht der Schutz der Betroffenen an oberster Stelle!

11.2 Kriseninterventionsplan der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Wenn sich aufgrund der Beschwerde der Verdacht erhärtet hat, gilt im Kirchenkreis ein von der Landeskirche angeregter verbindlicher Plan, in dem bestimmte Schritte zu gehen sind. Der Kriseninterventionsplan⁹

- regelt die Abläufe und Zuständigkeiten im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt,
- ist durch die Veröffentlichung der Schutzkonzepte auf den Homepages des Kirchenkreises, der Gemeinden und Einrichtungen und die Erwähnung derselben bei Fortbildungen bekannt und sorgt für Handlungssicherheit,
- sorgt für Rollenklarheit (z.B. Kollegen oder Kolleginnen der beschuldigten Person können nicht zugleich Kollegen oder Kolleginnen und Seelsorger oder Seelsorgerinnen der betroffenen Person sein; die Superintendentin bzw. der Superintendent ist Dienstvorgesetzte(r) und nicht Seelsorger oder Seelsorgerin der betroffenen Person),
- enthält ergänzende Hinweise, z.B. externe Ansprechpersonen, Umgang mit Angehörigen etc., wird regelmäßig überprüft.

Sexualisierte Gewalt ist nicht zu tolerieren, und Mitarbeitende der Kirche verletzen ihre Pflichten, wenn sie sexualisierte Gewalt ausüben. Der Krisen- und Interventionsplan sieht folgendes Verhalten vor:

- Hinweisen auf sexualisierte Gewalt ist unverzüglich nachzugehen, d.h. Hinweise sind ernst zu nehmen, sich ggf. mit einer entsprechend qualifizierten Person zu beraten und die Hinweise ggf. in Rücksprache mit der betroffenen Person weiterzugeben. Das heißt NICHT: Ermittlungen anzustellen. Ermittlungen sind Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden.
- Wenn Fälle sexualisierter Gewalt bekannt werden, ist in Absprache mit der betroffenen Person und (bei Minderjährigen) mit den Sorgeberechtigten der Schutz der betroffenen

⁹ Krisen- und Interventionsplan (grafische Darstellung)

Person sowie weiteren möglichen Betroffenen vor (weiterer) sexualisierter Gewalt sicherzustellen.

- Den von sexualisierter Gewalt Betroffenen wird interne oder externe Unterstützung sowie seelsorglicher Beistand angeboten.
- Die Kirche arbeitet eng mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zusammen.
- Bei Bedarf wird auch den Beschuldigten Seelsorge und therapeutische Hilfe angeboten.
- Wer die sexuelle Selbstbestimmung anderer verletzt, ist für den kirchlichen Dienst nicht mehr tragbar; entsprechende Sanktionen sind daher erforderlich.
- Die Öffentlichkeit wird informiert, wenn dies nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist und soweit es ohne Verletzung von Persönlichkeitsrechten der beteiligten Personen möglich ist.

In allen Fällen, in denen der Verdacht sexualisierter Gewalt besteht, ist sofort der Superintendent oder die Superintendentin zu informieren. Er oder sie sorgt in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt für die erforderlichen Maßnahmen.

Ggf. und nach Absprache im Krisenstab: Begleitung der Betroffenen, der Täter oder Täterinnen, der Mitarbeitenden, der Angehörigen, des Umfelds usw.

Als Hilfe für alle Betroffenen und zur chronologischen Erfassung des Sachverhaltes und aller Daten kann das steht ein mehrseitiger detaillierter Fragebogen zur Verfügung.¹⁰

11.3 Information/ Einbindung der Polizei und Justiz

11.3.1 Meldepflicht bei Verdacht auf Straftaten

Sobald eine möglicherweise strafrechtlich relevante Grenzverletzung, ein Übergriff oder der Verdacht einer Straftat bekannt wird, ist unverzüglich die örtlich und sachlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren. Das ist mit der Leitung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Corvinus abzustimmen. Ob ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt, können ausschließlich Polizei bzw. Staatsanwaltschaft beurteilen.

11.3.2 Bedeutung einer schnellen Polizeieinbindung

Eine frühzeitige Einbindung der Polizei ist entscheidend, um Beweise zu sichern, Tatverdächtige zu ermitteln, weitere Opfer zu schützen und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Eine sofortige Meldung ermöglicht zügige Ermittlungen, die Identifizierung von Zeugen sowie gegebenenfalls die Rettung betroffener Personen. Darüber hinaus kann sie weitere Übergriffe oder Verdunklungshandlungen verhindern und liefert den Ermittlungsbehörden verlässliche Informationen.

11.3.3 Rechtliche Pflichten bestimmter Berufsgruppen

Fachkräfte im Gesundheitswesen, in der Erziehung, in Schulen oder in der Sozialarbeit unterliegen – je nach Tätigkeitsbereich – gesetzlichen Meldepflichten, wenn sie Anhaltspunkte für Missbrauch wahrnehmen. Dazu zählen beispielsweise Schutzpflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 8 IfSG) sowie spezielle Vorschriften des Strafgesetzbuchs (etwa §§ 171 ff. StGB zum Schutz von Kindern).

¹⁰ Handout Dokumentation in einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt der Fachstelle sexualisierte Gewalt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

11.3.4 Kirchliche Schweigepflichten

In der Kirche gilt eine besondere Schweigepflicht, die sowohl das Beichtgeheimnis als auch das Seelsorgegeheimnis umfasst. Diese Verpflichtung betrifft nicht nur Geistliche, sondern auch ehrenamtlich in der Seelsorge Tätige.

Jedoch kann es in dem Falle, in dem erlittene Gewalt anvertraut wird, auch geboten sein, gemeinsam mit der Klientin bzw. dem Klienten behutsam zu klären, ob die Seelsorgerin oder der Seelsorger von der Schweigepflicht entbunden werden soll.

11.3.5 Verhalten im Verdachtsfall

Bei einem Verdacht sind relevante Informationen wie Ort, Zeitpunkt, beteiligte Personen und die Art des Vorfalls sorgfältig zu dokumentieren und unverzüglich weiterzugeben. Eine möglicherweise verdächtige oder beschuldigte Person darf dabei **nicht** eigenständig aufgesucht oder konfrontiert werden.¹¹

Teile der unter Teilziffer 11.2 in den Aufzählungen genannte Verhaltensweisen sind natürlich auch hier zu beachten.

11.4 Unabhängige Kommission

Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Ev. - luth. Kirchengemeinde Corvinus eine unabhängige Kommission ein, die Betroffenen als Ansprechperson und zur Durchführung von Gesprächen zur Verfügung steht und den Betroffenen unabhängig zur Seite steht und begleitet.

Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind in dieser Rolle ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

Eine unabhängige Kommission wird von der Ev.-luth. Kirchengemeinde Corvinus gebildet.

11.5 Fachstelle sexualisierte Gewalt

Die Fachstelle sexualisierte Gewalt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover stellt als landeskirchliche Ansprechstelle einen Flyer mit den wichtigsten Informationen zur Verfügung.¹²

12. Dokumentation

Im Rahmen des Handlungsplans werden die notwendigen Informationen strukturiert mit Hilfe von Protokollvorlagen erfasst. Die Protokolle werden in einem geschützten Bereich der Landeskirche vor Einsicht Dritter geschützt aufbewahrt.

¹¹ Handout Dokumentation in einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt der Fachstelle sexualisierte Gewalt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

¹² Flyer Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
<https://praevention.landeskirche-hannovers.de/>

13. Aufarbeitung

Sobald sich ein Verdachtsfall bestätigt hat, beginnt der Aufarbeitungsprozess. Er beginnt mit der Wahrnehmung der unterschiedlichen Interessen, Perspektiven und Bedürfnisse der Beteiligten. Maßgeblich sind der Schutz und die autonome Entscheidung der Betroffenen bzw. ihrer Vertreter oder Vertreterinnen (z. B. bei Minderjährigen oder Personen mit rechtlicher Betreuung), sich an diesem Prozess zu beteiligen.

Betroffene müssen über die Möglichkeit von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen informiert werden. Ihnen, aber auch den weiteren Beteiligten, ist eine angemessene Begleitung in Form von Beratung, Supervision oder Seelsorge zur Verfügung zu stellen.

Folgende Perspektiven sind im Rahmen eines Aufarbeitungsprozesses zu bedenken und müssen – dem jeweiligen Fall entsprechend – berücksichtigt werden:

- die Sicht der betroffenen Person,-
- die Sicht des Umfelds der Betroffenen (Familie, Peers, Zugehörige, Partner oder Partnerin u.a.),
- die Sicht des oder der Beschuldigten oder der Täterin / des Täters,
- die Sicht von Personen aus dem Umfeld des oder der Beschuldigten oder der Täterin / des Täters (Zugehörige, Familie),
- die Sicht möglicher weiterer Zeugen, die ebenfalls betroffen sein könnten oder den Fall beobachtet und/oder möglicherweise anders /falsch eingeschätzt haben (Gruppenteilnehmende, Kollegium u. a.),
- die Sicht des Teams, Kollegiums oder Gremiums, das mit dem Vorfall konfrontiert wird und dem sich die Frage nach der (Mit-)Verantwortung stellt (z. B. Kollegium, Kirchen vorstand, Vorgesetzte),
- die Sicht der nicht unmittelbar Beteiligten, die auf eine klare Kommunikation der Fakten angewiesen sind (Landeskirche, Gemeinde, Presse, Öffentlichkeit usw.).

Die Komplexität und Dynamik des Prozesses erfordern ein unabhängiges, externes, multiprofessionelles Aufarbeitungsteam. Kooperation mit Betroffenen oder Vertretenden ist unverzichtbar; Betroffene, die nicht direkt beteiligt sein wollen/können, sollten ein Mitspracherecht bei der Teamzusammensetzung haben. Typischerweise gehören Qualifikationen aus bestimmten Bereichen zum Team:

- Arbeits-,
- Dienst- oder Strafrecht,
- Psychologie oder Psychotherapie,
- Trauma Fachberatung und Traumapädagogik,
- Sozialpädagogik/Organisationsentwicklung,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Der Aufarbeitungsprozess soll im Team geplant, in Einzelschritte gegliedert, terminiert und fallbezogen gemanagt werden, mit klarem Ziel. Eine professionelle, unabhängige Moderation ist nötig; soweit möglich die Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigen, ohne deren Auftrag zu beeinflussen. Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung des Schutzkonzepts der Kirchengemeinde oder Einrichtung ein.

14. Schritte für die Rehabilitation

- 1) Die Fachstelle der Landeskirche ist durch den Superintendenten bzw. Leitung der Kirchengemeinde oder der Einrichtung darüber zu informieren, dass sich der Verdacht nicht erhärtet hat und das Verfahren einzustellen ist.
- 2) Die Leitung hat, ggf. begleitet durch eine Moderation, mit der beschuldigten und der meldenden Person darüber zu sprechen, warum nun ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet wird.
- 3) Die Leitung unterstützt die zu Unrecht beschuldigte Person, evtl. begleitet durch die Mitarbeitenden Vertretung, auf dem Weg zurück in den Arbeitsalltag und bietet dabei ein Coaching oder das an, was die Person dazu braucht.
- 4) Die Leitung spricht mit dem Team, dem die zu Unrecht beschuldigte Person angehört, und evtl. anderen über die Rehabilitation, was ggf. durch Supervision begleitet wird. Dabei ist sorgfältig abzuwegen, was vertraulich bleiben soll.
- 5) Im Einzelfall informiert die Leitung darüber auch die Regionalbischöfin bzw. den Regionalbischof und andere kirchenleitende Institutionen.
- 6) Die Leitung informiert ggf. die gesamte Kirchengemeinde oder Einrichtung sowie – in Rücksprache mit der Landeskirche – die Presse über den Abschluss des Verfahrens und die Rehabilitation.
- 7) Die Leitung löscht die Dokumentation der Angelegenheit aus der Personalakte oder veranlasst die Löschung.
- 8) Die Leitung überarbeitet ggf. das Schutzkonzept.

15. Ausblick

Nach der Veröffentlichung des Schutzkonzeptes wird dieses und die dazugehörenden Anlagen regelmäßig durch die Ev.-luth. Kirchengemeinde Corvinus überprüft und ggf. aktualisiert:

Zur Evaluation wird ein fünfjähriger Überprüfungszeitraum verabredet. Im Jahre 2029 erfolgen ein Zwischenbericht der Beauftragten zum Stand der Schulungen und der Umsetzung des Schutzkonzeptes vor Ort und ein Bericht der Kirchengemeinde zu den Erfahrungen in der Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Der Kirchenvorstand verpflichtet sich, am Beginn jeder neuen Legislaturperiode erneut das zu dem Zeitpunkt bestehende Schutzkonzept zu unterschreiben und notwendige Schulungen zu absolvieren. Grundsätzlich gilt, dass die Risikoanalyse und das Schutzkonzept den Bedürfnissen und Bedingungen entsprechend angepasst werden. Das Thema „Schutzkonzept“ wird regelmäßiger Bestandteil der kirchengemeindlichen Visitation.

Alle 5 Jahre werden die erweiterten Führungszeugnisse sowie die Selbstverpflichtungen erneuert und die Schulungen wiederholt, was die Superintendentur mit der Instanz, die die Personalakte führt, überprüft.

16. Inkrafttreten

Die vorliegende Schutzkonzeption der der Ev. - luth. Kirchengemeinde Corvinus tritt mit Beschluss des Kirchenvorstandes in Kraft.

- Die Konzeption ist allen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in der Gemeinde und ihren Einrichtungen in geeigneter Form bekanntzugeben. Dies ist zu dokumentieren.
- Die Schutzkonzeption und Anlagen sind für jedermann öffentlich zugänglich abzulegen.
- Eine Potenzial - und Risikoanalyse ist ggf. wiederholt durchzuführen.
- Sie ist dem Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche nach Inkrafttreten vorzulegen.

Beschlossen in der Sitzung am 08.12.2025

Der Kirchenvorstand der Ev. -luth. Kirchengemeinde Corvinus

Anlagen

Die im vorliegenden Konzept im Text bzw. als Fußnoten benannten Dokumente sind als Anlagen beigefügt bzw. lassen sich teilweise zusätzlich von der Homepage der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers herunterladen¹³.

Der Homepage der Fachstelle Sexualisierte Gewalt können ergänzende Informationen zum Inhalt des vorliegenden Konzeptes entnommen werden.

Anlage 1	Grundsätze für die Prävention, Intervention vom 26.01.2012
Anlage 2	Verbindliche landeskirchliche Grundsätze – Rundverfügung 17.02.2025
Anlage 3	Selbstverpflichtungserklärung
Anlage 4	Handout zur Bearbeitung Schutzkonzepte
Anlage 5	Begriffserklärung Sexualisierte Gewalt
Anlage 6	Handout Risiken-Ressourcenanalyse
Anlage 7	Sprachleitfaden sexualisierte Gewalt der Evangelischen Kirche in Deutschland
Anlage 8	Hinweise zur Erteilung eines Führungszeugnisses
Anlage 9	Krisen- und Interventionsplan (grafische Darstellung)
Anlage 10/11	Dokumentationsbogen für einen Verdachtsfall
Anlage 12	Flyer Infos Fachstelle Sexualisierte Gewalt

¹³ <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/>